

Zertifikat JUNGBARKEEPER/IN ÖSTERREICH



ANFORDERUNGEN FÜR DIE ERSTELLUNG DER BARKARTE

Mindestanforderungen an den Inhalt

- 50 Mixgetränke (Einteilung nach Basisspirituosen, Mixgetränkgruppen oder einer Kombination von beiden)
- 6 Longdrinks (Angabe der cl)
- 6 Basisspirituosen
 - Weinbrand und Cognac: je 3 Marken mit den Altersbezeichnungen
 - Whisk(e)y:
 - Scotch: 3 Blended- und 3 Malt-Whiskyarten
 - American: 3 Marken
 - Canadian: 1 Marke
 - Irish: 2 Marken
 - Wodka: 4 Marken
 - Gin: 4 Marken
 - Rum: 4 Marken (gereifte und ungereifte Sorten)
 - Tequila: 3 Marken (gereifte und ungereifte Sorten)
- 4 Edelbrände aus Obst
- 3 Likörweine und 3 aromatisierte Weine mit je zwei Unterarten
- 10 Edelliköre
- 2 österreichische Biersorten (Flaschen oder glasweiser Ausschank)
- 2 internationale Biersorten (Flaschen oder glasweiser Ausschank)
- 2 österreichische Weine (Flaschen und glasweiser Ausschank)
- 2 internationale Weine (Flaschen und glasweiser Ausschank)
- 2 österreichische Schaumweine (verschiedene Flaschengrößen und glasweiser Ausschank)
- 4 internationale Schaumweine (verschiedene Flaschengrößen und glasweiser Ausschank)
- alkoholfreie Getränke
 - 3 Mineralwasser (in- und ausländische Wässer) in verschiedenen Flaschengrößen
 - 5 Frucht- und Gemüsegetränke
 - 6 Erfrischungsgetränke (Limonaden, Energy-Drinks, Bitterlimonaden usw.)
- 3 Kaffeekompositionen
- 4 Zigarren-Marken: in unterschiedlichen Formaten
- 5 kleine Speisen: dem Bartyp entsprechend und mit Angabe der Allergene lt. Verordnung

Sonstige Anforderungen und Kriterien

- Optik
 - Gesamteindruck - ansprechendes Aussehen
 - Vorhandenes Logo
 - Größe der Barkarte – zweckmäßiges Format
 - Strapazierfähigkeit der Karte

- Schriftgröße
 - Schriftgröße und Lesbarkeit
 - Seitenumbrüche
 - Farblicher Kontrast

- Korrekte Rechtschreibung

- Rechtliche Grundlagen
 - Korrekte und detaillierte Warenbezeichnung
 - Preisauszeichnung und Währungsangabe in Euro
 - Hinweise auf Inklusivpreise
 - Ausschankmenge für ungemischte Ware im Purausschank
 - Inhaltsmenge der Flaschenware im Verkauf
 - Adressangabe (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail)
 - Angabe der Öffnungszeiten
 - Jugendschutzgesetz (Alkohol und Tabakwaren)
 - Allergenverordnung

- Mixgetränke
 - Einteilung der Mixgetränke
 - richtige Zuordnung
 - richtige Rezepturen

- Umfang
 - Umfang der Mixgetränke und der anderen Getränke

- Kalkulation
 - Korrekte Kalkulation der Mixgetränke und anderen Getränke
 - Korrekte Umrechnung für den glasweisen Verkauf

- Fachliche Richtigkeit
 - Korrekte Ausschankmengen
 - Korrekte Beschreibungen
 - Korrekte Zuordnungen der Getränke

- Kleine Speisen und Zigarren
 - dem Bartyp entsprechende Speisen
 - Formate und Marken der Zigarren
 - Angabe der Allergene (lt. Verordnung)

- Zusatzinformationen
 - von Spirituosen oder Mixgetränkegruppen
 - Zitate, Bilder

Abzugspunkte durch verspätete Abgabe bzw. Zusatzpunkte für außergewöhnliche Karten (siehe Bewertungsblatt – Barkarte JBÖ)

LEBENSMITTEL-INFORMATIONSVORORDNUNG

Allergien und Lebensmittelunverträglichkeiten betreffen immer mehr Menschen.

Daher hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) verordnet, dass Lebensmittelunternehmen ihre Kunden darüber informieren müssen, ob Stoffe oder Erzeugnisse in ihren Produkten enthalten sind, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können.

Allergenkennzeichnung

Buchstabencode	Kurzbezeichnung	Ausnahmen
A	Glutenhaltige Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel usw.) und daraus gewonnene Erzeugnisse	Getreide zur Herstellung von alkoholischen Destillaten einschließlich Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs
B	Krebstiere (Krebse, Shrimps, Garnelen, Hummer usw.) und daraus gewonnene Erzeugnisse	
C	Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse	
D	Fische und daraus gewonnene Erzeugnisse	Fischgelatine
E	Erdnüsse und daraus gewonnene Erzeugnisse	
F	Sojabohnen und daraus gewonnene Erzeugnisse	
G	Milch von Säugetieren ((Kuh, Schaf, Ziege usw.) und daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich Laktose)	Molke zur Herstellung von alkoholischen Destillaten und Ethylalkohol
H	Schalenfrüchte (Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Cashewnüsse, Pecannüsse, Paranüsse, Pistazien, Macadamianüsse usw.) und daraus gewonnene Erzeugnisse	Nüsse zur Herstellung von alkoholischen Destillaten und Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs
L	Sellerie (Knollensellerie, Staudensellerie usw.) und daraus gewonnene Erzeugnisse	
M	Senf (Senfpulver, Senfkörner, Senfsprossen usw.) und daraus gewonnene Erzeugnisse	
N	Sesam (Sesamsamen, Sesamöl usw.) und daraus gewonnene Erzeugnisse	
O	Schwefeldioxid und Sulfite (E 120 – E 128 u.a. in Wein, Schaumweinen, Trockenobst usw.)	
P	Lupinen und daraus gewonnene Erzeugnisse	
R	Weichtiere (Schnecken, Muscheln, Tintenfische usw.) und daraus gewonnene Erzeugnisse	

Die für die Bar im Allgemeinen notwendigen Allergene

- Gluten für alle Biere und bierähnliche Erzeugnisse
- Sulfite für Weine, Schaumweine, Likörweine und aromatisierte Weine
- Lactose für Milch- bzw. Milcherzeugnisse
- Eier bei Flips, Egg Noggs und bestimmten Pick me ups
- Soja und Sellerie bei Pick me ups

Bei speziellen Drinks kann natürlich noch das ein oder andere Allergen anzuführen sein.
SPIRITUOSEN beinhalten keinerlei ALLERGENE!!!

Bei Speisen gilt müssen alle Allergene die verwendet wurden, angeführt werden.
Sollten Sundries angeboten werden, empfiehlt es sich, diese in der Karte anzuführen und mit den notwendigen Allergenen zu kennzeichnen.

Die einfachste Methodik der Kennzeichnung

Anführen der Allergene ^{hoch} oder ^{tiefgestellt} direkt neben dem Produkt (dadurch entfällt die Legende mit Erklärungen oder das Anführen auf jeder Seite in der Fußzeile).

Beispiele:

- Swimming Pool ^{Lactose}
- Gösser Märzen 0,33l ^{Gluten}

Bei Produktgruppen kann die Kennzeichnung auch in der „Überschrift“ erfolgen.

Beispiel:

- Offene Biere (unsere Biere enthalten Gluten)
- Rotweine aus Österreich (unsere Weine enthalten Sulfite)

JUGENDSCHUTZGESETZ (ALKOHOL UND TABAKWAREN)

Erwachsene sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Jugendschutzgesetz eingehalten wird. Sie müssen Maßnahmen setzen, die für die Einhaltung des Gesetzes nötig sind (mündliche Aufklärung der Minderjährigen, Feststellung des Alters von Kindern und Jugendlichen, Verweigerung des Zutritts oder Verweisung aus den Räumen oder von Grundstücken, wo Kinder und Jugendliche aus Schutzgründen keinen Zutritt haben dürfen).

Gastgewerbebetreibende sind verpflichtet, durch einen Anschlag auf die entsprechenden Bestimmungen des Jugendgesetzes an deutlicher Stelle hinzuweisen. Zusätzlich muss auf Verbot des Alkoholausschanks an Jugendliche gesondert hingewiesen werden. Deshalb ist es notwendig, sowohl die Jugendgesetztafel als auch Aufkleber, die auf das Ausschankverbot von Alkohol an Jugendliche hinweisen, gut ersichtlich in Ihrem Betrieb anzubringen. Empfehlenswert ist es, dies auch in der Barkarte anzugeben.

Sowohl für alkoholische Getränke als auch für Tabak gilt, dass diese nicht mehr an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr weitergegeben werden dürfen, auch wenn sie nicht für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind. D. h., auch wenn die Zigarettenpackung oder die Flasche Wein für Erwachsene bestimmt sind, dürfen sie an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben oder von Kindern und Jugendlichen erworben werden.

Alkohol

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren! Alkoholische Getränke dürfen ihnen auch nicht weitergegeben werden!

Ein generelles Verbot besteht für alle Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr für die Weitergabe, den Erwerb und den Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken und von Mischungen, die gebrannten Alkohol enthalten, und zwar unabhängig davon, ob sie vorgefertigt sind (z.B. Alkopops) oder selbst zubereitet werden. Das gilt auch für Pulver, Tabletten, Kapseln, Konzentrate usw., aus denen alkoholische Getränke hergestellt werden können.

Tabakwaren

An Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr darf Tabak nicht weitergegeben werden und sie dürfen Tabak nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.

Angaben in der Barkarte

Beispiele:

„Kein Ausschank von Alkohol und keine Abgabe von Tabakwaren für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren“
„Kein Ausschank von gebrannten alkoholischen Getränken sowie spirituosenhaltigen Mixgetränken“